

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 24. September 2008

**1163. Schriftliche Anfrage von Roger Liebi und Bernhard im Oberdorf betreffend Städtisches Personal, Angaben betreffend Übernahme öffentlicher Ämter.** Am 25. Juni 2008 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2008/302, ein:

Die Lohnzahlungen in mehrfacher Milliardenhöhe für die ca. 22 000 Mitarbeitenden der Stadt Zürich fliessen in nicht unerheblicher Höhe als Steuergelder in die kommunalen und kantonalen Kassen zurück.

Gemäss Art. 83 des Personalrechtes der Stadt Zürich müssen städtische Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, dies der vorgesezten Stelle melden. Somit ist, sofern Arbeitszeit beansprucht wird, eine Bewilligung erforderlich. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang. Nach der erfolgten Wahl gelten die Bestimmungen Art. 180 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele städtische Mitarbeitende hatten per 1.1.08 pro Departement ihren steuerlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich, im Kanton Zürich bzw. ausserhalb des Kantons?
2. Wie viele der städtischen Mitarbeitenden übten pro Departement ein meldepflichtiges Amt gemäss Art. 180, Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht, aus? Aufschlüsselung in Stadt Zürich, weitere Kommunen des Kantons Zürich, Kantonsrat, ausserkantonale Ämter sowie eidgenössische Ebene.
3. Welche Dienstabteilung innerhalb des einzelnen Departementes überprüft, ob Bewerbungen gemäss Art. 83 in ein meldepflichtiges Amt gemäss Art. 180 Ausführungsbestimmungen zur Folge haben?
4. Gemäss Art. 180 Ausführungsbestimmungen zum PR muss, wer für das öffentliche Amt mehr als einen halben Tag pro Woche beansprucht (4 Stunden 12 Minuten), die Mehrzeit kompensieren. Das heisst, Kommunen etc. profitieren vom grosszügigen Personalrecht der Stadt Zürich. In welcher Form werden «Leistungen» der Stadt Zürich durch die einzelnen Kommunen, Kantone etc. zurückvergütet? Bezüglich den wöchentlichen 4 Stunden 12 Minuten, bezüglich den Mehrzeiten? In welchem Konto werden diese Rückzahlungen als «Lastenausgleiche» verbucht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 beruhen auf den Ergebnissen einer Umfrage von Human Resources Management (HRZ) bei den Departementen, Dienstabteilungen und weiteren Verwaltungsgliederungen, da keine zentrale Erfassung dieser Daten existiert.

**Zu Frage 1:** Im Januar 2008 verteilten sich die Wohnsitze der städtischen Angestellten (ohne Auszubildende, Teilnehmende an Einsatzprogrammen des SD und Vikarinnen/Vikare der Schulen) wie folgt auf Stadt, übrigen Kanton und ausserkantonale:

	Stadt	übriger Kanton	ausserkantonale	Total
Allgemeine Verwaltung	179	132	34	345
PrD	286	154	45	485
FD	317	353	162	832
PD	626	1 552	568	2 746

	Stadt	übriger Kanton	ausserkantonale	Total
GUD	3 479	2 397	714	6 590
TED	783	649	220	1 652
HBD	418	247	78	743
DIB	1 235	1 521	689	3 445
SSD	3 678	1 703	478	5 859
SD	996	580	250	1 826
Stadt*	11 909	9 265	3 234	24 408

\* nach Bereinigung von Mehrfachanstellungen

**Zu Frage 2:** Ämter auf eidgenössischer Ebene wurden keine gemeldet. In der nachfolgenden Tabelle werden neben Kantonsrat, Stadt Zürich, anderen Gemeinden des Kantons Zürich, ausserkantonalen Gemeinden (alle Gemeindeämter einschliesslich Schule) auch weitere Kantonsparlamente, Gerichte und die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erfasst.

	KR ZH	andere Kant. Parl.	GR Stadt Zürich	andere Stadt Zürich	andere Gem. Kanton Zürich	Gem. andere Kanton	Gerichte Kanton Zürich	andere Gerichte	Kirchen Kanton Zürich	Kirchen andere Kantone	Total
Allg. Vw./ Beh.	1		1		2				2	1	7
PrD			2	1	2	1			2		8
FD					4	8	1	1	2	1	17
PD	2	1	1	3	20	12	1		4		44
GUD	1		2	1	3	1			4		12
TED				1	5						6
HBD	1				2	2			1		6
DIB		1	1	3	6	16		1			28
SSD	1*		5*	2	1	1			1		11
SD		1	3	6	14	2	3		5	1	35
Stadt	6	3	15	17	59	43	5	2	21	3	174

\* davon insgesamt vier nicht dem Personalrecht unterstehende Lehrpersonen.

**Zu Frage 3:** Gemäss Art. 83 PR sind die Angestellten verpflichtet, Bewerbungen um ein öffentliches Amt und natürlich auch die erfolgte Wahl der vorgesetzten Stelle zu melden. Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen über öffentliche Ämter und die Erteilung der Bewilligungen für deren Ausübung ist nach Art. 180 AB PR die Anstellungsinstanz, d. h. in der Regel eine Dienstabteilung. Die Dienstabteilungen und die vorgesetzten Stellen haben damit Kenntnis von solchen Verpflichtungen, was insbesondere für ämterbedingte Abwesenheiten während der Arbeitszeit relevant ist.

**Zu Frage 4:** Bezüglich der Frage nach Rückvergütungen ist festzuhalten, dass nicht die Gemeinden, Kantone und anderen Institutionen solche zu leisten hätten, sondern die betreffende Person, falls sie Arbeitszeit beansprucht und Nebeneinnahmen aus dem Amt erzielt (Art. 83 Abs. 2 AB PR).

Zusätzlich zur Frage allfälliger Rückvergütungen bat Human Resources Management die Departemente auch anzugeben, wie viele Mitarbeitende mit öffentlichen Ämtern überhaupt (voll oder teilweise) von der Möglichkeit Gebrauch machen, pro Woche einen halben Tag Arbeitszeit kompensationsfrei zur Ausübung des Amtes zu beanspruchen.

	<b>voll</b>	<b>teilweise</b>
Allgemeine Verwaltung		1
PrD		
FD		
PD		1
GUD	2	2
TED		2
HBD		
DIB	2	13
SSD		
SD		9
Stadt	4	28

Rückvergütungen wurden keine gemeldet und sind Human Resources Management auch keine bekannt. Rechtsgrundlagen dafür bestehen keine und könnten durch die Stadt Zürich zulasten anderer Kantone und Gemeinden auch nicht geschaffen werden.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**